



GEMEINDEAMT
HAIMING

Siedlungsstraße 2 | 6425 Haiming | Tirol
Tel. +43 5266 88600-0 | Fax DW 225
gemeinde@haiming.tirol.gv.at | www.haiming.tirol.gv.at

Amtsleitung Tel. 88600-214
Bürgermeister Tel. 88600-215

DVR 0080616
UID: ATU 41663400

Bauamt
Ing. Stefan Flunger
05266 88600-222
s.flunger@haiming.gv.at

Aktenzeichen: Bau-16/2024

Datum: 13.06.2024

Ladung zur Bauverhandlung

Zu- und Umbau Wohngebäude auf Grundstück Nr. 5929/2, KG Haiming, EZ 970
Tatjana Elisabeth Kopp, Alte Bundesstraße 32/Top 1, 6425 Haiming

K U N D M A C H U N G

Tatjana Elisabeth Kopp, Alte Bundesstraße 32/Top 1, 6425 Haiming hat bei der Gemeinde Haiming um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zu- und Umbau Wohngebäude auf Grundstück Nr. 5929/2, KG Haiming, EZ 970 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Montag, den 01.07.2024

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 16:00 Uhr vor Ort zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Haiming, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der

Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Haiming Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer Nachbar	Tatjana Elisabeth Kopp, Alte Bundesstraße 32/Top 1, 6425 Haiming Günther Matthias Flarer, Feldweg 12, 6425 Haiming Miriam Föger, Alte Bundesstraße 33/Top 1, 6425 Haiming Ricardo Föger, Alte Bundesstraße 33/Top 1, 6425 Haiming Thomas Hairer, Alte Bundesstraße 31/Top 2, 6425 Haiming Marion Kapeller, Alte Bundesstraße 16a, 6425 Haiming Tatjana Elisabeth Kopp, Alte Bundesstraße 32/Top 1, 6425 Haiming Eduard Karl Köttner, Feldweg 1/Top 1, 6425 Haiming Margarethe Köttner, Alte Bundesstraße 34, 6425 Haiming Öffentliches Gut, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Beate Christine Pohl, Alte Bundesstraße 34, 6425 Haiming Anton Walser, Saurweinweg 11/Top A07, 6020 Innsbruck
Sonstiger Beteiligter	Wassergenossenschaft Haiming Obmann Wammes Hubert, Öztalerstraße 37, 6425 Haiming
Bausachverständiger	Ing. Stefan Reindl, Oberried 108a, 6444 Längenfeld
Stromversorger	TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Bert-Köllensperger-Straße 10, 6065 Thaur
Verhandlungsleiter	Ing. Stefan Flunger, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming

Die Bürgermeisterin
i.A. Ing. Stefan Flunger



Dieses Dokument wurde von Stefan Flunger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC13.06.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.haiming.gv.at